



Anforderungen an Förderungswerber/innen

Operationelles Programm Beschäftigung 2014 - 2020

ESF-Prioritätsachse 2: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung

Investitionspriorität 2.1: Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Der Europäische Sozialfonds bzw. der Bund, vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff), Nordbahnstraße 36, 1020 Wien

und

der Bund, vertreten durch das Arbeitsmarktservice Wien (AMS), Ungargasse 37, 1030 Wien

und

die Stadt Wien, vertreten durch die Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH (SDW), Modecenterstraße 14, 1030 Wien

suchen interessierte Förderungswerber/innen, die ein Förderungsansuchen zur Durchführung von Projekten zur "Förderung der Beschäftigungsfähigkeit suchtkranker Personen mit Schwerpunkt Alkoholsucht" einreichen.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN	3
1.1. Förderungsgeber/innen	3
1.2. Gegenstand der Förderung	3
1.3. Rechtsgrundlagen	4
1.4. Abgabe des Förderungsansuchens	4
1.5. Sprache.....	4
1.6. Erteilung zusätzlicher Auskünfte.....	4
1.7. Vergütung	5
1.8. Gerichtsstand	5
1.9. Gesamtbudget.....	5
1.10. Kosten pro Projekt und Teilnehmer/in.....	5
2. ANFORDERUNGEN AN DIE FÖRDERUNGSWERBER/INNEN	6
2.1. Allgemeines.....	6
2.2. Allgemeine Mindestanforderungen	6
2.3. Projektspezifische Mindestanforderungen	6
3. VERFAHRENSABLAUF	8
4. ANFORDERUNGEN AN DAS FÖRDERUNGSANSUCHEN	9
5. ESF-DOKUMENTE	10
6. VERLÄNGERUNGSOPTION	11

PRÄAMBEL

Der ESF über die ZWIST, das AMS Wien und die SDW finanzieren im Rahmen des Operationellen Programms Beschäftigung 2014-2020 Projekte mit dem thematischen Ziel „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“.

Das spezifische Ziel der Investitionspriorität „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ lautet Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen.

Der waff als ZWIST, das AMS Wien und die SDW beabsichtigen entsprechend der Auswahlkriterien des ESF 2014-2020 in Summe drei Projekte für die Zielgruppe Suchtkranker mit Schwerpunkt Alkoholsucht zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und schrittweisen, bedarfsorientierten Heranführung an den Arbeitsmarkt einzurichten. Bereits bestehende arbeitsmarktpolitische Betreuungsstrukturen im Bereich von Suchterkrankungen in Wien sollen auf Alkoholsuchterkrankte ausgeweitet werden und – bei individuellem Bedarf – parallel zu medizinischen Maßnahmen zum Einsatz kommen.

Folgende bereichsübergreifende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- Die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen
- Die Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Der Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung

Die Förderung beginnt mit 1. Jänner 2016 und endet vorerst am 31. Dezember 2016. Für diesen Zeitraum steht ein Gesamtbudget in der maximalen Höhe von € 1.680.000,00 zur Verfügung. Die Finanzierung zwischen ESF und Nationalen Förderungsgeber/innen wird im Verhältnis 50:50 aufgeteilt.

1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

1.1. Förderungsgeber/innen

ESF, vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff), Nordbahnstraße 36, 1020 Wien. Der Einsatz von ESF-Mitteln erfolgt grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Bund, vertreten durch das Arbeitsmarktservice Wien (AMS), Ungargasse 37, 1030 Wien.

Stadt Wien, vertreten durch Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH (SDW), Modecenterstr. 14, 1030 Wien.

1.2. Gegenstand der Förderung

Durchführung von drei Projekten zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und schrittweisen, bedarfsorientierten Heranführung von Suchtkranken mit Schwerpunkt Alkoholsucht an den Arbeitsmarkt. Bereits bestehende arbeitsmarktpolitische Betreuungsstrukturen im Bereich von Suchterkrankungen in Wien sollen auf Alkoholsuchterkrankte ausgeweitet werden und – bei individuellem Bedarf – parallel zu medizinischen Maßnahmen zum Einsatz kommen.

Siehe Leistungskataloge.

1.3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des ESF, vertreten durch den waff als ZWIST

Einreichung und Projektumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere Nr. 1303/2013 und 1304/13 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds, die Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-20120 und das Dokument „Zuschussfähige Kosten Europäischer Sozialfonds“ in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

Rechtsgrundlagen des Bundes, vertreten durch das Arbeitsmarktservice Wien

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Bundesrichtlinie „Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE)“ gemäß § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) i.V.m. § 32 AMSG sowie für investive Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 AMSG. Es handelt sich um kein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz. Die Förderung gilt gemäß § 34 Abs. 8 des AMSG nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Rechtsgrundlage der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH

Die Förderung setzt eine Anerkennung nach den geltenden Förderrichtlinien der SDW der durchführenden Einrichtung voraus. Das Anerkennungsverfahren und die Gewährung einer Förderung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien 2014 der SDW. Die Dokumentationsrichtlinien der Sucht- und Drogenkoordination Wien beziehen sich auf deren Förderrichtlinien 2014 (Fassung gültig ab 01.01.2014), wobei alle im Klient/innen- und (Ziel)Gruppen-MBDS („Minimum Basic Dataset“) enthaltenen Variablen und die in den jeweiligen Codetabellen ersichtlichen Ausprägungen Inhalt der Dokumentation sind. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderungsgeber/innen verweisen darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

1.4. Abgabe des Förderungsansuchens

Die Abgabe des rechtsgültig unterfertigten Förderungsansuchens inklusive aller zugehörigen Unterlagen erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Datenbank ZWIMOS. Informationen zur Registrierung finden sich auf der Homepage www.esf.at.

Zusätzlich ist das Förderungsansuchen in Papierform spätestens bis 14.12.2015 postalisch, persönlich oder per Boten einzureichen.

Elektronische Einreichung (ZWIMOS) bis:	09.12.2015
Einreichtermin Papierform bis:	14.12.2015, zwischen 08.00 und 14:00 Uhr
Einreichadresse:	waff, Nordbahnstraße 36, 1020 Wien, Abteilung EU- Förderprogramme, Stiege 3 / 4. Stock / Zi. Nr. 14B

1.5. Sprache

Das Förderungsansuchen ist in deutscher Sprache zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen.

1.6. Erteilung zusätzlicher Auskünfte

Anfragen zu den vorliegenden Unterlagen sind ausnahmslos schriftlich an **Mag.a Daniela Lercher**, **Mail: call.esf@waff.at** bis **spätestens 3.12.2015, 14:00 Uhr** (Zeitpunkt des Einlangens) zu richten.

Die Anfragen samt den damit korrespondierenden Antworten werden in anonymisierter Form auf der Internetseite

<http://www.waff.at>

unter dem jeweiligen Call zur Verfügung gestellt.

Die Unterlagen zum gegenständlichen Call stehen ebenfalls auf der Website des waff unter „ESF in Wien“ zur Verfügung.

1.7. Vergütung

Für die Bearbeitung und Abgabe des Förderungsansuchens wird dem Förderungswerber/der Förderungswerberin keine Vergütung gewährt. Ebenso werden für Beilagen, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin aus eigenen Stücken beigefügt hat, keine Kosten ersetzt.

1.8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

1.9. Gesamtbudget

Der Förderzeitraum beginnt mit 1. Jänner 2016 und endet am 31. Dezember 2016. Für diesen Zeitraum steht ein Gesamtbudget in der maximalen Höhe von € 1.680.000,00 zur Verfügung. Die Finanzierung zwischen ESF und Nationalen Fördergeber/innen wird im Verhältnis 50:50 aufgeteilt. Die Abrechnung erfolgt anhand von Eckkosten.

1.10. Kosten pro Projekt und Teilnehmer/in

Projekt 1: €630.000,00

900 Teilnehmer/innen von 01.01.2016 bis 31.12.2016

Kosten pro Teilnehmer/in: maximal € 700,00

Projekt 2: €600.000,00

30 Teilnehmer/innen von 01.01.2016 bis 31.12.2016

Kosten pro Teilnehmer/in: maximal € 20.000,00 (inkl. Lohn- und Lohnnebenkosten der Teilnehmer/innen)

Davon werden max. € 100.000,00 Eingliederungsbeihilfe als Anteil der nationalen Kofinanzierung gefördert.

Projekt 3: €450.000,00

700 Teilnehmer/innen von 01.01.2016 bis 31.12.2016

Kosten pro Teilnehmer/n: maximal € 642,85

.

2. ANFORDERUNGEN AN DIE FÖRDERUNGSWERBER/INNEN

2.1. Allgemeines

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die allgemeinen und projektspezifischen Mindestanforderungen zu erfüllen. Der Nachweis ist – wenn nicht anders verlangt – in Form einer Erklärung zu erbringen. Bestehen von Seiten der Förderungsgeber/innen Zweifel an der Erfüllung der Mindestanforderungen oder ergibt die Prüfung der Nachweise kein klares Ergebnis, können die Förderungsgeber/innen auch zusätzliche Nachweise oder Erläuterungen zur Klärung einfordern. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird der Förderungswerber/die Förderungswerberin vom Förderungsverfahren ausgeschlossen.

2.2. Allgemeine Mindestanforderungen

Zu den Mindestanforderungen seitens der Projektträger/innen zählen:

- dass alle Bestimmungen dieser Unterlage ohne Einschränkungen anerkannt werden;
- dass die Einrichtung die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen fachlichen, kaufmännischen und organisatorischen Fähigkeiten besitzt;
- dass gegen die Einrichtung kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens nicht abgewiesen wurde;
- dass sich die Einrichtung nicht in Liquidation befindet;
- dass die Einrichtung den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- dass das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt wird;
- dass weder gegen die Einrichtung noch gegen die zur Geschäftsführung befugten Organe eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Delikts oder eine andere schwere berufliche Verfehlung vorliegt, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- dass bei geförderten Projekten die Mittel nicht maßgeblich und durch schuldhaftes Verhalten widmungswidrig verwendet wurden;
- dass an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin keine Zweifel bestehen. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist in Kenntnis aller relevanten ESF-Bestimmungen und verfügt über die entsprechenden organisatorischen und administrativen Fähigkeiten zur Durchführung eines ESF-Projekts.
- dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin das Projekt selbst erbringt. Die Projektmitarbeiter/innen haben in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu stehen. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat das Projekt in der Regel in seinen/ihren Räumlichkeiten durchzuführen.

2.3. Projektspezifische Mindestanforderungen

Fachliche Fähigkeiten

Zur Förderung gelangen drei Projekte mit dem arbeitsmarktpolitischen Ziel der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit Suchtkranker mit Schwerpunkt Alkoholsucht. Aufgrund der multiplen Problemlagen der Klientel sowie der Komplexität und Größenordnung ist eine exzellente Vernetzung im Bereich der Einrichtungen des Wiener Sucht und Drogenhilfenetzwerks gefragt.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die für die Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten zu besitzen:

Projekt 1: Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE)

Beratung und Betreuung mit Workshopangeboten zur Stabilisierung und zum Aufbau von Beschäftigungsfähigkeit

Projekt 2: Geförderte Beschäftigung

Projekt 3: Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE)

Bewerbungsunterstützung, Vermittlung auf einen Arbeitsmarkt

Daher sind fachliche Fähigkeiten in folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Bestehende Kooperations- und Netzwerkverbindung zu einschlägigen Einrichtungen in Wien (Sucht- und Drogenhilfenetzwerk) und bestehende enge Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice Wien auf Ebene der Regionalen Geschäftsstelle Wien
- Exzellente Kenntnisse der bestehenden Versorgungsstruktur Suchtkranker (inklusive der medizinischen Versorgung) in Wien
- Je nach Projektschiene personelle Voraussetzungen zur Betreuung der Zielgruppe in Bezug auf die vorliegenden formalen Qualifikationen (u. a. diplomierte Sozialarbeiter/innen, Psycholog/innen, sonstiges psychosoziales Personal)
- Dokumentation in das bestehende Dokumentationssystem des Sucht- und Drogenhilfenetzwerk Wiens (DokuNeu) entsprechend der gültigen Dokumentationsrichtlinien
- Geschlechtsspezifische Unterschiede sowie typische Problemlagen der Zielgruppe sind zu berücksichtigen (z. B. Ältere, Personen mit Migrationshintergrund)

Der Nachweis ist in Form einer Eigenerklärung zum **Referenzprojekt** (Formular Referenzprojekt) zu erbringen.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich einverstanden, dass der waff als ZWIST, AMS Wien und die SDW (nationale Fördergeber/innen) zur Überprüfung der Eigenerklärung/en mit den jeweiligen Förderungs- oder Auftraggeber/innen Kontakt aufnehmen können.

Einschlägige Erfahrung

Die einschlägige Erfahrung erfolgt durch den Nachweis von Referenzprojekten sowie die Qualifikationen des Personals. Bewerber/innen können Mitglied eines einschlägigen Dachverbandes sein.

Die einschlägige Erfahrung wird wie folgt definiert:

a) Projekt 1: Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE): Beratung und Betreuung mit Workshopangeboten zur Stabilisierung und zum Aufbau von Beschäftigungsfähigkeit

Der Bewerber/die Bewerberin muss mindestens 1.000 suchtkranke Personen im Rahmen stabilisierender und aktivierender Angebote multiprofessionell an Standorten in Wien im Auftrag des AMS oder einer anderen europäischen Arbeitsmarktverwaltung betreut haben. Als einschlägige Erfahrung gelten dabei ein Angebot oder mehrere Angebote.

Spezielles Zielgruppenwissen im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten und typische Vermittlungshindernisse der Zielgruppe muss vorhanden sein.

b) Projekt 2: Geförderte Beschäftigung

Der Bewerber/die Bewerberin muss auf die Beschäftigung suchtkranker Personen im Rahmen von Arbeitstrainings bzw. Tages- bzw. Transitarbeitsplätzen bzw. geförderten Beschäftigung spezialisiert sein und diesbezüglich mindestens 90 Personen an Standorten in Wien im Auftrag des AMS oder einer anderen europäischen Arbeitsmarktverwaltung beschäftigt haben.

Spezielles Zielgruppenwissen im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten und typische Vermittlungshindernisse der Zielgruppe muss vorhanden sein.

c) Projekt 3: Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE): Bewerbungsunterstützung, Vermittlung auf einen Arbeitsmarkt

Der Bewerber/die Bewerberin muss bei mindestens 2.000 suchtkranken Personen Bewerbungsunterstützung sowie Beratungen zu suchtspezifischen Problemstellungen an Standorten in Wien im Auftrag des AMS oder einer anderen europäischen Arbeitsmarktverwaltung geleistet haben.

Spezielles Zielgruppenwissen im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten und typische Vermittlungshindernisse der Zielgruppe muss vorhanden sein.

Es können nur Referenzprojekte, die nach dem **1. Jänner 2010** begonnen haben und bis zum **31. Dezember 2014** absolviert wurden, anerkannt werden.

Der Nachweis ist in Form einer Eigenerklärung zum **Referenzprojekt** (Formular Referenzprojekt) zu erbringen

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich einverstanden, dass der waff als ZWIST, AMS Wien und die SDW (nationale Fördergeber/innen) zur Überprüfung der Eigenerklärung/en mit den jeweiligen Förderungs- oder Auftraggeber/innen Kontakt aufnehmen können.

3. VERFAHRENSABLAUF

Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Ansuchen in einem einstufigen Verfahren in der Datenbank ZWIMOS. Alle rechtzeitig eingelangten Förderungsansuchen werden von den Förderungsgeber/innen auf Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen und inhaltlichen Kriterien geprüft.

Die einschlägige Erfahrung ist ein MUSS-Kriterium, kann kein entsprechendes Referenzprojekt bzw. können keine entsprechenden Referenzprojekte vorgewiesen werden, wird der Antrag ausgeschieden.

Anträge, die eine Mindestpunktzahl unter 55 Punkte aufweisen, werden ebenfalls ausgeschieden.

Aus den inhaltlichen und finanziellen Prüfgutachten können Ergänzungs- und Korrekturaufforderungen unter Fristsetzung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin resultieren. Nach Einlangen aller korrigierten Ansuchen wird eine Bewertung aufgrund der Auswahlkriterien für den ESF 2014-2020 und folgender Kriterien vorgenommen:

Bewertungskriterien Projekt 1	Maximalpunkte
Detaillierte Beschreibung des Ansatzes und der Methode bei der Betreuung der jeweiligen Zielgruppe	5
Beschreibung der (Vermittlungs-)Unterstützungsangebote und Maßnahmen der Nachhaltigkeit	15
Zielgruppenorientierung	20
Qualifikation des Personals	10
Schnittstellenmanagement: Gewährleistung der Schnittstelle mit dem Pilotprojekt „Alkohol 2020“	10
Vernetzung, Kooperation und Koordinationstätigkeiten	25

Bewertungskriterien Projekt 2	Maximalpunkte
Detaillierte Beschreibung des Ansatzes und der Methode bei der Betreuung der jeweiligen Zielgruppe	5
Beschreibung der (Vermittlungs-)Unterstützungsangebote und Maßnahmen der Nachhaltigkeit	15
Zielgruppenorientierung	25
Qualifikation des Personals	10
Schnittstellenmanagement: Gewährleistung der Schnittstelle mit dem Pilotprojekt „Alkohol 2020“	10
Vernetzung, Kooperation und Koordinationstätigkeiten	20

Bewertungskriterien Projekt 3	Maximalpunkte
Detaillierte Beschreibung des Ansatzes und der Methode bei der Betreuung der jeweiligen Zielgruppe	5
Beschreibung der (Vermittlungs-)Unterstützungsangebote und Maßnahmen der Nachhaltigkeit	15
Zielgruppenorientierung	25
Qualifikation des Personals	10
Schnittstellenmanagement: Gewährleistung der Schnittstelle mit dem Pilotprojekt „Alkohol 2020“	10
Vernetzung, Kooperation und Koordinationstätigkeiten	20

Die Förderungswerber/innen werden unter Angabe von Begründungen schriftlich über Zusage oder Absage ihres Projektansuchens informiert.

4. ANFORDERUNGEN AN DAS FÖRDERUNGSANSUCHEN

Mit dem Förderungsansuchen ist zwingend eine **elektronische Adresse** bekannt zu geben. Die Kommunikation zum gesamten Verfahren erfolgt nach der Einreichung über die Datenbank ZWIMOS.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat sich bei der Erstellung des Förderungsansuchens an die vorliegenden Unterlagen zu halten. Es sind die Datenbank und die angehängten Formulare zu verwenden.

Andere als die in der gegenständlichen Unterlage geforderten Anlagen sind unverlangt, werden nicht entgolten und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zurückgestellt. Diese Unterlagen sind kein Bestandteil der Beurteilung im Zuge des Auswahlverfahrens.

Der Antrag ist in der Datenbank einzugeben, freizuschalten und in rechtsgültig gefertigter Form als upload einzureichen. Damit anerkennt der Förderungswerber/die Förderungswerberin ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Unterlage. Die unterfertigenden Personen haben ihren Namen in Blockbuchstaben lesbar neben ihre Unterschrift zu setzen.

Nachfolgende Formulare sind von den Förderungswerber/innen zu verwenden. Das Förderungsansuchen hat somit zu enthalten:

- rechtsgültig unterfertigten Antrag (hochgeladen in der Datenbank ZWIMOS und in ausgedruckter Form)
- detaillierten Finanzplan laut Vorlage
- Konzept laut Vorlage
- Formular Referenzprojekt
- Formular Eigenerklärung
- Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug
- Letztgültige Rückstandsbescheinigung der Finanzbehörde
- Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt
- Formular Leistungsstunden (bei Projekt 1 und 2 – BBE)

Bei der Einreichung ist zu berücksichtigen, dass in Österreich die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Insbesondere sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen.

Für die Projektabrechnung und die Erfassung der Teilnehmer/innenstammdaten sind die von den Fördergeber/innen oder dem BMASK zur Verfügung gestellten Datenbanken zu verwenden.

Die Unterlagen sind im Antrag und im Konzept vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin je einmal rechtsgültig zu unterfertigen. Damit anerkennt der Förderungswerber/die Förderungswerberin ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Unterlage. Die unterfertigenden Personen haben ihren Namen in Blockbuchstaben lesbar neben ihre Unterschrift zu setzen.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft haben alle Mitglieder den Antrag zu unterfertigen und eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zur weiteren Abwicklung des Förderungsverfahrens und des Förderungsvertrages unter Angabe von Name und Adresse zu nennen.

Die allgemeinen Mindestanforderungen (Punkt 2.2.) und die fachlichen Fähigkeiten laut projektspezifischen Mindestanforderungen (Punkt 2.3.) müssen von jedem einzelnen Mitglied erfüllt werden.

Die einschlägige Erfahrung laut projektspezifischen Mindestanforderungen (Punkt 2.3.) kann auch nur von einem der Mitglieder in Form einer/mehrerer Eigenerklärung/en zu/m Referenzprojekt/en nachgewiesen werden.

Im Falle einer Förderung muss das Projektvorhaben in Wien durchgeführt werden.

5. ESF-DOKUMENTE

Folgende Dokumente des ESF werden auf der waff Website www.waff.at zur Verfügung gestellt:

- Verordnung 1303/2013 (Gemeinsame Bestimmungen zu den Europäischen Struktur- und - Investitionsfonds)
- Verordnung 1304/2013 (Bestimmungen zu den Europäischen Sozialfonds)
- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes
- Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014-2020“

- Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte
- Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- Dokument „Zuschussfähige Kosten – Europäischer Sozialfonds – Österreich 2014-2020
- Definition Teilnehmer/innen Indikatoren

6. VERLÄNGERUNGSOPTION

Die Förderungsgeber/innen behalten sich vor, das Vorhaben jährlich zu verlängern. Diese Option besteht maximal bis zum Ende der aktuellen Förderperiode (31.12.2020).